

LANDTAG DES SAARLANDES
15. Wahlperiode

Gesetz Nr. 1845

Haushaltsbegleitgesetz 2015

(HBegIG 2015)

Vom 3. Dezember 2014

(Amtsblatt Teil I, S. 447)

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen:

Haushaltsbegleitgesetz 2015

(HBegIG 2015)

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Festsetzung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer in der Fassung des Artikels 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013 vom 12. Dezember 2012 (Amtsblatt Teil I S. 520) erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer

Der Steuersatz bei der Grunderwerbsteuer beträgt ab 1. Januar 2015 6,5 Prozent für Rechtsvorgänge, die sich auf ein im Saarland belegenes Grundstück beziehen.

§ 2

Anwendungsbereich

Der Steuersatz nach § 1 ist auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2014 verwirklicht werden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer

§ 3 des Gesetzes Nr. 1152 zur Verteilung des Aufkommens aus der Grunderwerbsteuer vom 20. April 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), wird wie folgt gefasst:

„Das Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 1983 in Kraft. Es ist letztmals für das Aufkommen anzuwenden, das bis zum 31.12.2014 an das Finanzamt Saarbrücken - Am Stadtgraben - abgeführt wird.“

Artikel 3

Gesetz zur Änderung des Kommunalfinanzausgleichgesetzes (K FAG)

1. § 6 des K FAG vom 12. Juli 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2012 (Amtsbl. I S. 520) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dem Aufkommen aus sämtlichen dem Land zustehenden Steuern (Gruppierungsnummern 011 bis 069 des Haushaltsplans des Saarlandes) mit Ausnahme der Feuerschutzsteuer und des Landesanteils an der Gewerbesteuerumlage, vermindert um veranschlagte Globale Mindereinnahmen oder erhöht um veranschlagte Globale Mehreinnahmen,“

2. In § 6 Absatz 3 wird die Zahl „20,555“ durch die Zahl „20,573“ ersetzt.

3. Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelte Finanzausgleichsmasse wird zur anteiligen Finanzierung von Kulturausgaben und der Ausgaben des Landes für die Eingliederungshilfe des Landes in den Jahren 2015 bis 2017 um 28.000.000 Euro gekürzt.“

2. In § 7 wird in Nummer 1 die Zahl „7,84“ durch die Zahl „7,83“, in Nummer 2 die Zahl „59,93“ durch die Zahl „59,88“, in Nummer 3 die Zahl „18,63“ durch die Zahl „18,61“ und in Nummer 6 die Zahl „6,04“ durch die Zahl „6,12“ ersetzt.

3. § 16 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Zur Abgeltung der Aufwendungen aus der Erfüllung von Aufgaben, die bis zum Jahre 1996 einschließlich vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrgenommen wurden, erhalten jährlich

1. die Landeshauptstadt Saarbrücken 21,34 Euro je Einwohner,
2. die Mittelstädte 6,23 Euro je Einwohner.

Die Kreisstädte Homburg, Neunkirchen und Saarlouis erhalten 4,25 Euro je Einwohner zur Abgeltung der Aufwendungen, die durch die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde entstehen.

Die Beträge je Einwohner verändern sich ab dem Jahre 2016 jährlich um den Vomhundertsatz, um den sich im vorangegangenen Kalenderjahr die Summe der Grundgehälter der Besoldungsgruppe A 10, Erfahrungsstufe 2, nach dem in Landesrecht übergeleiteten Bundesbesoldungsgesetz erhöht oder ermäßigt hat; der Vomhundertsatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

Im Jahr 2015 erhalten einmalig

1. die Landeshauptstadt Saarbrücken 4.827.384 Euro,
2. die Mittelstadt St. Ingbert 600.415 Euro,
3. die Mittelstadt Völklingen 637.833 Euro,
4. die Kreisstadt Homburg 692.619 Euro,
5. die Kreisstadt Neunkirchen 760.858 Euro,
6. die Kreisstadt Saarlouis 582.313 Euro.“

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Saarländischen Grundwasserentnahmeentgeltgesetzes

§ 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Erhebung eines Grundwasserentnahmeentgelts (Saarländisches Grundwasserentnahmeentgeltgesetz) vom 12. März 2008 (Amtsbl. S. 694), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. November 2012 (Amtsbl. I S. 1553) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Es soll für ökologische Maßnahmen verwendet werden, insbesondere für den Schutz der Menge und Güte des Grundwassers und für Maßnahmen zur Umsetzung von EU-Richtlinien im Bereich des Wasserrechts.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Saarbrücken, den 3. Dezember 2014

Die Ministerpräsidentin

Kramp-Karrenbauer

Der Minister für Inneres und Sport

Bouillon

Der Minister für Finanzen und Europa

Toscani